

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Markranstädt Wahlen im Jahr 2024 - Widerspruchsrecht Gruppenauskünfte

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dies im Bürgerrathaus eintragen lassen. Die Mitarbeiter des BürgerService stehen Ihnen gern unter

Stadt Markranstädt, Markt 1, 04420 Markranstädt
Telefon: (03 42 05) 61 0

zur Verfügung.

Öffnungszeiten:	Montag	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr
	Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Nadine Stitterich
Bürgermeisterin